



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 007/2024

Federführung: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter: Birgit Bormann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	03.07.2024	

Gegenstand der Vorlage Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Stapelburg am 09.06.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KWG LSA entscheidet der Gemeinderat über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen.

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 das Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates in Stapelburg festgestellt.

Das Gesamtergebnis der Stimmen- mit entsprechender Sitzverteilung gliederte sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	Zahl der Sitze
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	197	1
2	Alternative für Deutschland (AfD)	365	1
3	Wählervereinigung Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e.V. (BUKO e.V.)	1321	5
4	Bürger für Stapelburg	426	2

1. Wahlvorschlagsnummer 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nr.	Familienname, Vornamen	gültige Stimmen	
1	Meyer, Dietrich	197	gewählt

2. Wahlvorschlagsnummer 2: Alternative für Deutschland (AfD)

Nr.	Familienname, Vornamen	gültige Stimmen	
1	Wittig-Brandt, Merten	365	gewählt

3. Wahlvorschlagsnummer 23: Wählervereinigung Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e.V. (BUKO e.V.)

Nr.	Familienname, Vornamen	gültige Stimmen	
1	Winterfeld, Detlef	393	gewählt
2	Amarell, Steffen	362	gewählt
3	Müller, Sven	288	gewählt
4	Steffen, Christin	210	gewählt

5	Herche, Elmar	68	gewählt
---	---------------	----	---------

4. Wahlvorschlagsnummer 34: Bürger für Stapelburg

Nr.	Familienname, Vornamen	gültige Stimmen	
1	Kroker, Matthias	155	gewählt
2	Schlick, Katharina	140	gewählt
	Nächstfolgende Bewerber:		
3	Leßmann, Ulrich	131	

Die Überprüfung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss ergab keine Beanstandungen oder Bedenken. Ebenso liegen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde keine Beanstandungen noch Wahleinsprüche gemäß § 50 KWG LSA vor.

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA trifft die Vertretung nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist den Beschluss für die Gültigkeit der Wahl.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz stellt gemäß seiner Zuständigkeit nach § 51 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.07.2024 die Gültigkeit der durchgeführten Wahl des Ortschaftsrates Stapelburg am 09.06.2024 fest

Unterschrift